

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen) 30406-367/89/31-2025

Datum 15.10.2025

Betreff

Krampuslauf am 05.12.2025 in Altenmarkt im Pongau, B163 Wagrainer Straße, L252 Zauchensee Landesstraße, Michael-Walchhofer- Straße u. Marktplatz, Straßensperren, Verordnung gemäß § 43 StVO 1960 idgF; Hauptstraße 1 5600 St. Johann im Pongau Fax +43 5 7599-6219 bh-st-johann@salzburg.gv.at Sabrina Jäger Telefon +43 5 7599-6259

Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau erlässt hiermit auf Grund §§ 43 und 94b der Straßenverkehrsordnung - StVO 1960 idgF für das Gemeindegebiet von Altenmarkt im Pongau nachstehende

# <u>VERORDNUNG</u>

١.

Anlässlich des Krampuslaufes in Altenmarkt im Pongau werden <u>am Freitag, den 05.12.2025</u> an der bzw. auf Höhe

- B163 Wagrainer Straße im Abschnitt StrKm. 0,92 bis StrKm. 1,26 und
- L252 Zauchensee Landesstraße im Abschnitt StrKm. 0,0 bis StrKm. 0,07 jeweils von von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr und
- Michael-Walchhofer-Straße ab Kreuzung B163 bis Objekt Michael-Walchhofer-Straße 11 und
- Marktplatz abzweigend von der B163 bis Objekt Markplatz Nr. 15 (Höhe Kulturhaus) jeweils von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Fahrverbote (in beiden Richtungen) gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO angeordnet.

Die Standorte der Verkehrszeichen und Umleitungsstrecke sind im beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Dieser Übersichtsplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

#### www.salzburg.gv.at

II.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 idgF durch die unter Punkt I. zitierten Straßenverkehrszeichen nach der StVO 1960 idgF kundzumachen. Sie tritt mit Anbringung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

III.

Über den Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist gemäß § 44 StVO 1960 in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

IV.

Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Veranstalter zu tragen.

### Für den Bezirkshauptmann:

#### Margarete Seidl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

## Ergeht an:

- 1. Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau, Michael-Walchhofer-Str. 6, 5541 Altenmarkt im Pongau, E-Mail
- 2. Polizeiinspektion Altenmarkt, Malergasse 11, 5541 Altenmarkt im Pongau, E-Mail
- 3. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
- 4. Straßenmeisterei Pongau, 5620 Schwarzach/Pg., E-Mail

#### Anmerkungen der Verfasserin:

- 1) Die Umleitungsstrecke wie im beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich muss während der gesamten Sperrzeit verkehrssicher befahrbar sein und ist entsprechend zu beschildern.
- 2) Es muss sichergestellt sein, dass Einsatzfahrzeuge den gesperrten Veranstaltungsbereich ungehindert passieren können.
- 3) Die Vorschreibungen It. Bescheid (Veranstaltungsstättengenehmigung) der Marktgemeinde Altenmarkt sind einzuhalten.
- 4) Nach Abschluss der Veranstaltung ist die Straßensperre umgehend aufzuheben und die Straße in gereinigtem Zustand dem Verkehr freizugeben.
- 5) Veranstalter: Zauch Teufel, vertreten durch Obmann Jonas Reiter, Tel. 0664/3848460